

LESEFASSUNG
(rechtskräftig seit 14.05.1994)

Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes Innenstadt/ Fleischervorstadt nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher bezeichneten Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 68,08 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Innenstadt/ Fleischervorstadt".

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan "Sanierungsgebiet Innenstadt/Fleischervorstadt" (Maßstab 1:1000) gestrichelt umgrenzten Fläche. Der aus zwei Teilplänen - Innenstadt und Fleischervorstadt - bestehende Lageplan vom Februar 1992 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage (1a und 1b) beigelegt.

Um eine genaue Abgrenzung des Sanierungsgebietes zu ermöglichen, erfolgt in Anlage 2 die verbale Beschreibung der Abgrenzung des Sanierungsgebietes.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der § 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Absatz 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

gez. i. V. Schönebeck
Oberbürgermeister

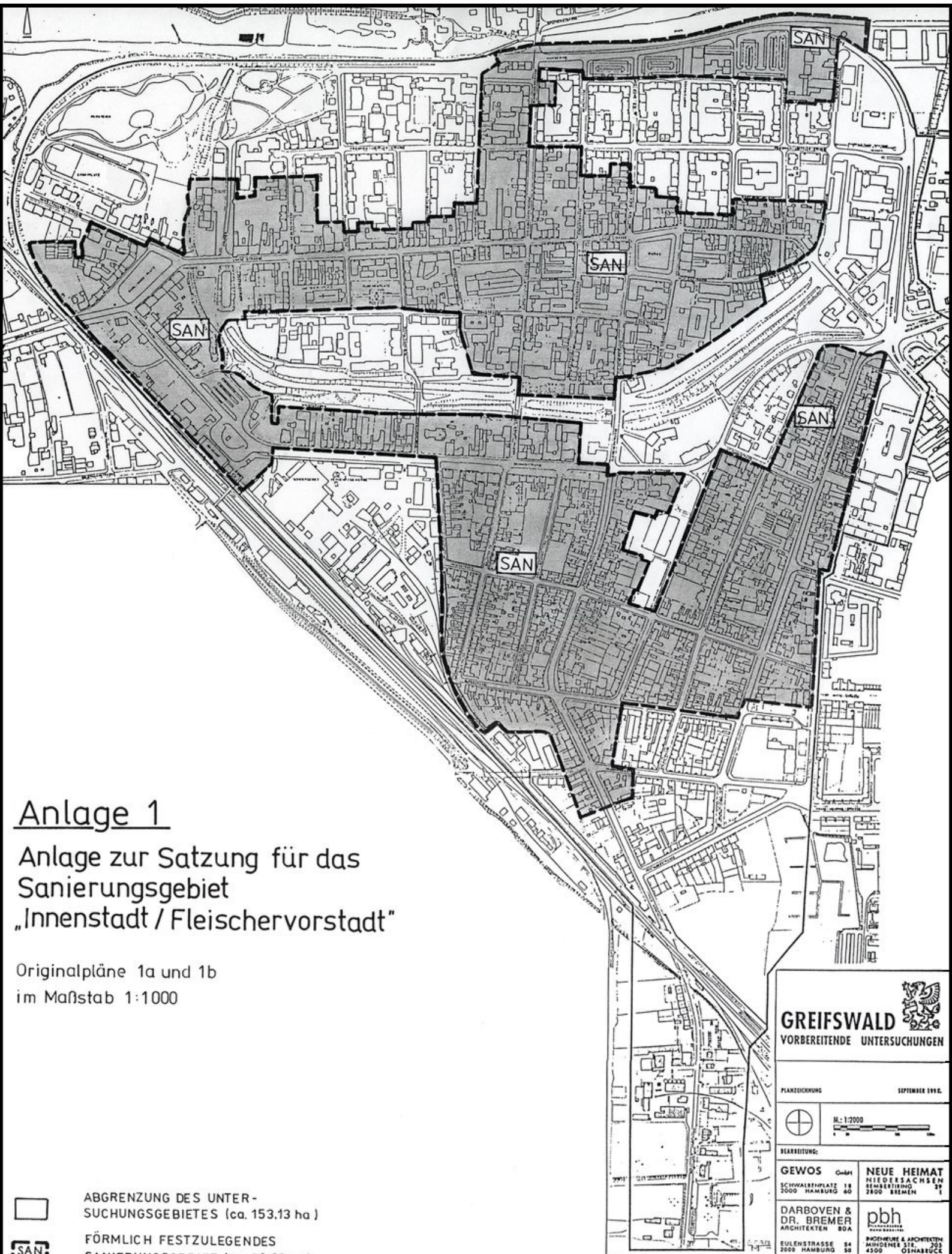
gez. Dr. Th. Meyer
Präsident

Anlage 1 zur Satzung für das Sanierungsgebiet "Innenstadt/ Fleischervorstadt:

Lageplan bestehend aus den Teilplänen: 1a) Teilbereich Innenstadt
 Maßstab 1: 1000 / September 1992
 1b) Teilbereich Fleischervorstadt
 Maßstab 1: 1000 / Februar 1992

Anlage 2 zur Satzung für das Sanierungsgebiet "Innenstadt/ Fleischervorstadt:



Verbale Beschreibung der Abgrenzung Sanierungsgebiet



Anlage 1

Anlage zur Satzung für das Sanierungsgebiet „Innenstadt / Fleischervorstadt“

Originalpläne 1a und 1b
im Maßstab 1:1000

-  ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES (ca. 153,13 ha)
-  FÖRMILICH FESTZULEGENDES SANIERUNGSGEBIET (ca. 68,08 ha)

 GREIFSWALD VORBEREITENDE UNTERSUCHUNGEN	
PLANZEICHNUNG	SEPTEMBER 1996.
 M. 1:2000	
BEARBEITUNG:	
GEWOS GmbH SCHWALDENPLATZ 18 2000 HAMBURG 60	NEUE HEIMAT NIEDERSACHSEN BEARBEITUNG 2800 BREMEN
DARBOVEN & DR. BREMER ARCHITECTEN BOA	 INGENIEURE & ARCHITECTEN HANDELSREGISTER NR. 303 4500 OSNABRÜCK
EULENSTRASSE 54 2000 HAMBURG 50	

Anlage 2 zur Satzung für das Sanierungsgebiet "Innenstadt / Fleischervorstadt":

Verbale Beschreibung der Abgrenzung des Sanierungsgebietes

Das SG ist die Fläche, die sich innerhalb der folgenden Abgrenzung befindet:

W. Punkt des SG ist die nw. Ecke des FS 67/4 der F 2. Die SGG verläuft dann ö. an der n. G dieses FS entlang; knickt an der ö. G nach S ab, folgt dann ca. 15 m der n. G des FS 59, um dann der w. G des FS 51 nach N bis an die Falladastraße zu folgen. Dort verläuft die G an der s. Straßenseite, den n. FSG der FS 51, 52, 53 und 54 folgend, schneidet dann senkrecht die Straße (FS 12) und verläuft dann auf der n. Straßenseite entlang der FS 13, 9 und 11, um dann n. der FG zwischen F 2 und 24 zu folgen. Die SGG biegt im rechten Winkel nach O ab und verläuft in gerader Linie auf den Zaun des Kindergartens zu, an diesem entlang, bis an die Stadtmauer, und weiter bis zur sw. Ecke des FS 17. Die G des SG folgt dann der s. G des FS 17 (F 24), quert die Wollweberstraße (FS 31), verläuft dann weiter entlang der s. G des FS 71, um dann rechtwinklig nach S. abzuknicken, entlang der ö. FSG 23, 22 und 30. Ab dem FS 30 verläuft die G dann wieder in ö. Richtung entlang der n. FSG 25 und 56 und folgt dann der w. Straßenbegrenzung der Kapauenstraße nach S, schneidet diese (FS 21) dann rechtwinklig, um in gerader Linie der n. FSG FS 87 (F 25) nach O weiterzuführen. Weiter wird die Begrenzung gebildet durch die n. G FS 86, w. (tw.) und dann n. Begrenzung FS 85, n. und (tw.) ö. Begrenzung FS 84 und die n. G der FS 83, 82 und 79. Sie verläuft dann ca. 5 m nordwärts entlang der w. (Rotgerber-) Straßenbegrenzung und schneidet die Rotgerberstr. (FS 77) senkrecht und verläuft in gerader Linie der n. Begrenzung FS 62 sowie der n. Begrenzung der FS 27 und 28 bis zur Weißgerberstr. weiter und schneidet diese (FS 24) in gerader Linie senkrecht.

Weiter verläuft die G an der ö. Straßenseite bis zur n. G des FS 21/2, folgt dann dieser G und der n. G des FS 21/1, um dann der w. und n. G des FS 47 zu folgen und in gerader Linie die Hunnenstr. (FS 14) senkrecht zu schneiden.

Nun verläuft die Sanierungsgrenze nordwärts entlang der ö. (Hunnen-) Straßenbegrenzung und folgt damit der FG zwischen F 25 und F 26 bis an das Ufer des Ryck. Weiter verläuft die SGG in ö. Richtung entlang der n. FG F 26 und 27 und damit dem s. Ryckufer. Dann verläuft die SGG entlang der FG zwischen F 27 und 44 nach S bis an die nö. Ecke des FS 78/4 (F 27), folgt der FG nach W, um dann nach S abzuknicken und entlang der ö. G der FS 60/2, 62/1, 62/2, 72, 73 und 74 zu verlaufen. Weiter verläuft die Sanierungsgrenze entlang der s. G der FS 74 und 75 und folgt dann der ö. Straßenbegrenzung (Kuhstr., FS 58/1). Im weiteren Verlauf der G nach W wird die Kuhstraße senkrecht geschnitten und der Verlauf durch die n. Straßenkante der neugebauten Rotgerberstraße markiert. Dadurch werden folgende FS geschnitten: 54, 53, 52, 51, 50, 32/1, 31, 28/1, 20/1, 16, 8/1, 14 und 1 der F 27 und FS 6, 7, 12 und 36 der F 26. Die G verläuft dann ca. 10 m n. entlang der w. Begrenzung Fischstr. (FS 36), dann nach W entlang der n. G FS 123, schneidet tw. FS 126 in gerader Weiterführung auf die n. G FS 127. Dann knickt die G nach S ab, verläuft entlang der w. G und dann der s. G des FS 127 und wird dann im rechten Winkel in s. Richtung auf die n. G des FS 116 geführt. Sie schneidet dabei die FS 122 und 119.

Entlang der n. G von FS 116 und deren gerader Verlängerung nach W schneidet die G, die Steinbecker Str. und folgt dann der w. Straßenbegrenzung (FS 129) nach S, schneidet die Loeffler-Straße (FS 105) in gerader Linie und führt dann in gerader Linie zur Loeffler-Str. an deren s. G in ö. Richtung. An der nö. Ecke des FS 73 knickt die G nach S ab, verläuft entlang der ö. G von FS 73, 76/2 und tw. 77, um dann senkrecht und in gerader Linie zur s. G FS 65 die Fischstr. (FS 72) zu queren. An der sö. Ecke des FS 65 verläuft die G weiter nordwärts, um an der n. Kante des FS 41 weiter nach O zu verlaufen. Die G des SG folgt dann der FG (F 26/27) in s. Richtung bis zum FS 44 (F 26), quert dann senkrecht zum (J.-S.-Bach-) Straßenverlauf des FS 1 (F 27), um dann in gerader Linie entlang der n. Kante FS 6/5 und n. G FS 20 weiterzuführen. Dann verläuft die SGG entlang der w. (Knopf-) Straßenbegrenzung in s. Richtung an den ö. FSG der - 3 FS 20,

19, 18, 17 und 16 (tw.) entlang, um dann die Knopfstraße (FS 26) senkrecht und in gerader Linie zur n. Kante des FS 45 zu schneiden. Die G verläuft dann ca. 15 m entlang der n. G FS 45, schneidet dann dieses, verläuft dann ca. 15 m entlang der sö. G FS 45, schneidet dann das FS 40/1 und das FS 52 (Brüggstraße) senkrecht zur Straße. Weiter läuft die G an der ö. Straßenseite nordwärts und knickt an der nw. Ecke des FS 53 nach O ab. Hier wird die SGG durch den s. Verlauf der Straße (FS 70) bzw. die n. G der FS 53, 69, 65/2, 65/9 gebildet. Das FS 73 (Kuhstraße) wird geschnitten und die G in gerader Linie auf die nw. Ecke des FS 82 geführt, weiter entlang der n. G der FS 82 und 81 bis sie nach S abgknickt, um dem Straßenverlauf der Schützenstraße und (nach Querung der Langen Straße) dann der Mühlenstraße (w. bzw. n. Straßenbegrenzung), d.h. FS 92/3, F 28 bzw. FS 54, F 29 bis zum FS 26 (F 29) (tw.) zu folgen. Die senkrechte Querung der Mühlenstr. nach S erfolgt in gerader Linie zur w. G des FS 50. Die G knickt dann nach Südwest ab und folgt den sö. G der FS 58, 59, 62, 60 und 79. Die SGG quert dann die Rakower Straße FS 124 (F 31) auf die sö. Ecke des FS 22 und verläuft dann weiter entlang der n. Straßenbegrenzung und in deren gerader Fortsetzung über die Fleischerstraße (FS 23) hinweg. Sie verläuft dann weiter s. an der w. Straßenbegrenzung entlang, um nach dem FS 24 nach W abzuknicken und auf der n. G des FS 113 weiterzuführen. Weiter verläuft die G das FS 113 schneidend, zwischen Wallweg und den gestalteten Grünanlagen der Schule (FS 107/1) und verläuft dann bis an dieses Grundstück nach N entlang der FG (F 31/32). Die M.-Luther-Str. (FS 10, F 32) wird geradlinig zur n. FSG FS 15 geschnitten; die SGG verläuft auf dieser FSG weiter, um dann entlang der w. angrenzenden FSG 20 nach W und dann nach N bis zur Domstraße (FS 7) weiterzuführen. Die Domstraße wird in der Weiterführung geradlinig geschnitten. Nunmehr setzt sich die SGG in w. Richtung entlang der n. Begrenzung der Domstraße fort, quert in gerader Linie die Rubenowstraße und führt entlang der n. Gehwegbegrenzung (n. Seite) im Bereich des Rubenowplatzes sowie zwischen Kapaunen- und Wollweberstraße weiter und teilt damit die FS 4/1 bzw. verläuft entlang der s. FSG des FS 4/2. Die Kapaunen- und Wollweberstraße werden in gerader Linie geschnitten. Danach führt die SGG entlang der n. Domstraßenbegrenzung (FS 1, F 34) bis zum sw. Eckpunkt FS 22/26 und schneidet senkrecht die Domstraße und verläuft weiter s. in Verlängerung der ö. Straßenbegrenzung der Hirtenstraße, um dann rechtwinklig abzuknicken und entlang der s. FSG FS 20 nach W. zu verlaufen. Die SGG zieht sich dann entlang der oberen Wallhangkante am (trockenen) Wallgraben nahe der Stadtmauer entlang und schneidet damit das FS 18, um nach Querung des FS 16 an der oberen Wallhangkante des nw. Grabenabschnitts die untere Hangkante des sw. Grabenabschnitts zu erreichen. Beim Erreichen der FG (F 34/33) biegt die SGG auf der FG nach S ab, quert dann das FS 21 (F 33) senkrecht und in gerader Linie zur n. Begrenzung des FS 20. Sie verläuft dann weiter n. an der w. FG FS 19/6 entlang und schwenkt mit Erreichen des Stadtgrabens nach O um. Die SGG wird nun durch die s. G des Stadtgrabens gebildet, d.h. durch die s. G der FS 16 (F 33), FS 23 (F 32) sowie 114 (F 31). Ab der nö. Ecke des FS 116 (F 31) verläuft die SGG nach S, führt dann ö. entlang der n. FSG 123, dann an diesem Grundstück weiter nach S bis auf der FG zwischen F 31/41 die Gützkower Str. gequert wird. Weiter verläuft die SGG auf der G zwischen F 30/41, bis sie an der nö. Ecke des FS 195 (F 41) nach S abbiegt. Die SGG verläuft dann entlang der ö. G FS 196, ö. G FS 199, n. G FS 201, w. G FS 201, G zwischen FS 201 und 213, w. G FS 215, G zwischen FS 215 und 222, G zwischen FS 217 und 222 sowie 223, s. G FS 217, s. G FS 263 und ö. G FS 263 sowie FS 264. Dann verläuft die SGG entlang der FG F 41/30 bis an die nw. Kante des FS 303 (F 41). Dort quert die SGG senkrecht die Stephanistr. (FS 58, F 30) und verläuft dann in n. Richtung entlang der ö. Begrenzung der Luxemburg-Str. (FS 29), um dann nach O zu schwenken entlang der s. FS-G FS 9 (F 30). Dann folgt die SGG der FG zwischen F 44/42 in ö. Richtung, um dann weiter nach S der w. G des FS 33/2 und 33/1 (F 42, w. Begrenzung Bleichstr.) zu folgen. Sie biegt dann ab und führt ca. 18 m in w. Richtung entlang der s. G des FS 6, um dann in gerader Linie die Brinkstr. (FS 89/1) zu queren und entlang der w. G des FS 241 (Bleichstr.) bis an die nö. Ecke des FS 269/1 zu führen. Die SGG verläuft nun westwärts entlang der n. FSG FS 270/1, quert die Lange Reihe (FS 439, F 41), schwenkt kurz s. entlang der Westbegrenzung der Langen Reihe, um dann an der Nordseite der Burgstr. (FS 392) weiter in w. Richtung zu verlaufen. Dabei wird die Steinstraße (FS 302/4) in gerader Linie gequert. Die SGG quert dann senkrecht die Burgstraße, um in gerader Linie entlang der ö. G der

FS 405 und 406 weiter s. zu verlaufen. Sie quert dann in fortgesetzter gerader Linie senkrecht die Neunmorgenstraße (FS 1, F 40), um dann an deren s. Begrenzung bis zur nö. FS-Ecke FS 19 nach O zu verlaufen. Weiter führt die SGG entlang der ö. G FS 19, ö. und s. G FS 5, um dann die Gützkower Str. (FS 199) in gerader Linie zu queren und entlang der s. FSG FS 193 nach W fortzufahren. Die SGG verläuft dann n. entlang der FG F 39/40, um dann in der F 41 entlang folgender FSG zu verlaufen: Ö. und n. G FS 186/1, n. G FS 174/1, nw. G FS 173/1, ö. G FS 171/1. Weiter folgt die SGG der FG zwischen F 38/41 nach N bis an die nö. Ecke des FS 26/2 (F 38). In Weiterführung der n. Richtung wird in gerader Linie die Bahnhofstraße (FS 35/ F 32) geschnitten und die SGG entlang der n. Straßenbegrenzung nach W weitergeführt; n. G FS 35 (F 32) und n. und w. G des FS 25 (F 38). Dann führt die SGG an der Mauer, als ö. Begrenzung des Bahnhofsvorplatzes nach S und weiter an ihr entlang in nw. Richtung, um dann der nö. FSG des FS 28 (F 35) und FS 1 (F 2) bis zum sö. Eckpunkt des FS 31 (F 2) zu folgen und dann an der ö. G dieses FS bis an den nw. Eckpunkt des FS 67/4 zu führen. Das heißt, die Begrenzung der Bahnanlagen stellt in diesem Bereich die SGG dar, die am nw. Eckpunkt des FS 67/4 geschlossen ist.

Verwendete Abkürzungen

SG	-	Sanierungsgebiet
SGG	-	Sanierungsgebietsgrenze
F	-	Flur
FS	-	Flurstück
FSG	-	Flurstücksgrenze
FG	-	Flurgrenze
G	-	Grenze
N	-	Norden
O	-	Osten
S	-	Süden
W	-	Westen
n.	-	nördlich
ö.	-	östlich
s.	-	südlich
w.	-	westlich
nö.	-	nordöstlich
nw.	-	nordwestlich
sö.	-	südöstlich
sw.	-	südwestlich